

Statuten¹

Akademischer Mittelbau am Physikdepartement (AMP)

I. RECHTSFORM, ZWECK, MITGLIEDSCHAFT

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz, Haftung

- 1.1 Der *akademische Mittelbau am Physikdepartement* (AMP) der ETH Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des AMP ist in Zürich.
- 1.3 Für die Verbindlichkeiten des AMP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der AMP vertritt die Interessen des Mittelbaus des Departements Physik der ETH Zürich (D-PHYS) nach innen und nach aussen. Der Mittelbau besteht aus den Doktorierenden, Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des D-PHYS .
- 2.2 Der AMP wirkt bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung mit, die den Mittelbau am D-PHYS betreffen. Zur Bestimmung der Mittelbauvertreter des D-PHYS in den Gremien des D-PHYS und den gemeinsamen Organen des D-PHYS und D-MATH hält der AMP Wahlen ab.
- 2.3 Er unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Mittelbau des D-PHYS und anderen Gruppen sowie innerhalb des Mittelbaus. Er ist Ansprechpartner für Fragen, die den Mittelbau des D-PHYS betreffen.
- 2.4 Der AMP fördert den wissenschaftlichen und sozialen Austausch unter seinen Mitgliedern.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der AMP umfasst als Mitglieder sämtliche Angehörige des Mittelbaus am D-PHYS, die Mitglieder der AVETH² sind. Der Vorstand des AMP kann im Einverständnis mit dem AVETH-Vorstand Ausnahmen bewilligen.

¹ In diesen Statuten wird aus Vereinfachungsgründen auf die geschlechtsbezogene Doppelformulierung verzichtet. Bei Personenbezeichnungen steht jeweils die kurze Form für beide Geschlechter (z.B. "Der Präsident").

² AVETH bezeichnet die „Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich“

- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft des AMP an Personen verleihen, die sich in besonderem Masse um seine Anliegen verdient gemacht haben.
- 3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.
- 3.4 Mit Austritt aus der AVETH oder durch Verlassen des D-PHYS erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im AMP .

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Vereinigung sind
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand und
 - c) allfällige Kommissionen.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des AMP und ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Der AMP kennt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen.
- 5.3 Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins. Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes.
- 5.4 Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Sie wählt zwei Revisoren.
 - c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.
 - d) Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - e) Sie wählt die Vertreter des Mittelbaus des D-PHYS in die Gremien des D-PHYS und in die gemeinsamen Organe des D-PHYS und D-MATH.
 - f) Sie wählt sonstige Vertreter für Hochschulversammlungen.
 - g) Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.
 - h) Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.
 - i) Sie beschliesst über Statutenänderungen.
 - j) Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

- 5.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:
- a) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des AMP
 - b) Ggf. Berichte der Kommissionen
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen und Abstimmungen
 - f) Weitere Traktanden gemäss Absatz 5.7
 - g) Diverses
- 5.6 Die Einberufung der Mitglieder hat unter Angabe der provisorischen Traktandenliste auf Deutsch und Englisch spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Rechtlich massgebend ist auf jeden Fall die deutsche Version. Für die korrekte Durchführung der Versammlung ist der Vorstand verantwortlich.
- 5.7 Der Vorstand bestimmt die an der ordentlichen MV zur Behandlung kommenden, unter Absatz 5.5 nicht explizit aufgeführten Traktanden. Überdies kann ein Mitglied die Aufnahme von Traktanden durch schriftliche Eingabe spätestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin an den Vorstand verlangen.
- 5.8 Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes, durch 10% aller Mitglieder, oder durch die MV der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 5.9 Die MV kann die Traktandenliste einschränken, hingegen kann nur über die mit der Einberufung genannten Traktanden Beschluss gefasst werden.
- 5.10 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.
- 5.11 Der Präsident oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender der MV.
- 5.12 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- 5.13 Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die den Verein selbst betreffen, haben ausschliesslich Mitglieder des AMP. Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die die Vertretung des Mittelbaus des D-PHYS in den Gremien des D-PHYS oder den gemeinsamen Organen des D-PHYS und des D-MATH betreffen, haben alle Angehörigen des Mittelbaus am D-PHYS. Wiederwahl ist möglich.
- 5.14 Vertreter sind auf ein Jahr gewählt und verpflichten sich an den anfallenden Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Vertreter verhindert, kann der Vorstand einen als Hochschulvertreter des AMP gewählten Stellvertreter ernennen. Sind ein Vertreter und alle seine gewählten Stellvertreter verhindert, kann der Vorstand ein Mitglied des AMPs als Stellvertreter für die Dauer einer Sitzung ernennen.
- 5.15 Bei Wahlen gilt diejenige Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der auf alle Kandidaten entfallenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Derjenige Kandidat, der in der Stichwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so gilt dieser als gewählt.
- 5.16 Bei vereinsinternen Angelegenheiten sind ausschliesslich Mitglieder des AMP stimmberechtigt.

- 5.17 Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die relative Mehrheit erreicht. Die Mehrheit ist relativ, wenn sie höher ist als jede anders stimmende Gruppe. Sie muss jedoch nicht höher sein als die Gesamte Stimmzahl der anders stimmenden Gruppen. Personen, die sich enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, stellen keine stimmende Gruppe. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.18 Jedes Mitglied besitzt das Recht Anträge zu stellen. Anträge auf Statuten- oder Reglementänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der MV dem Vorstand vorliegen.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 6.2 In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des AMP. Der Präsident wird als solcher gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften.
- 6.4 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der MV. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.
- 6.5 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen.
- 6.6 Der Vorstand schreibt vakante Positionen von Vertretern des Mittelbaus des D-PHYS in den Gremien des D-PHYS, in den gemeinsamen Organen des D-PHYS und D-MATH und in weiteren Hochschulversammlungen öffentlich aus.
- 6.7 Der Vorstand ist befugt, eine Position in einem Gremium ad interim bis zur nächsten MV neu zu besetzen, wenn
- a) eine Vertretung zwischen zwei ordentlichen MV vakant wird; oder
 - b) es sich um ein Gremium handelt, welches nicht unter Absatz 6.6 fällt.
- 6.8 Wird eine Position gemäss Absatz 6.7 neu besetzt, werden alle Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt. Einwände können bis 10 Tage nach Bekanntgabe geäussert werden. Sind 10% aller Mitglieder mit der Neubesetzung unzufrieden, muss eine ausserordentliche MV einberufen werden um die Position zu besetzen.

Art. 7 Kommissionen

- 7.1 Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann die MV jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes und berichten der MV über ihre Tätigkeit.

III. FINANZWESEN

Art. 8 Finanzielles

- 8.1 Die ordentlichen Einnahmen des AMP bestehen aus dem Beitrag der AVETH an den AMP.
- 8.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 8.3 Der AMP ist befugt, im Rahmen seiner Statuten und der Schulordnung der ETH ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen.
- 8.4 Eine Schuldenaufnahme ist nicht möglich.

Art. 9 Rechnungsrevision

- 9.1 Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder, die beide nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 10 Statutenrevision

- 10.1 Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 11.2 Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung gemäss Abs. 5.6 zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 11.3 Bei der Auflösung verwaltet die AVETH das verbleibende Vereinsvermögen und sie verpflichtet sich, dieses bis drei Jahre nach der Auflösung des AMP einer allfälligen Nachfolgeorganisation mit ähnlichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das verbliebene Vermögen der AVETH zu.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 15. März 2018 einer Teilrevision unterzogen, ersetzen die Statuten vom 6. März 2012 und treten am 16. März 2018 in Kraft.

Zürich, 15. März 2018